



140000095554

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2015	
Nr.:	Apf. <i>14</i>



**Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried**

Abflußregelungs-
und Gewässerunterhaltungsverband

Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried · Postfach 1751 · 64507 Groß-Gerau

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter(in)	Datum
	Mö	Herr Möhrle	01.06.2015

**Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 – 2021 und Maßnahmenprogramme für Hessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried hat die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen 2015 – 2021 zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 15.12.2014 und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben gemäß § 54 (2) HWG zur Umsetzung entsprechender Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern zur Kenntnis genommen.

Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried grundsätzlich Maßnahmen befürwortet, die zu einer ökologischen und strukturellen Verbesserung der Verbandsgewässer führen, wenn der Hochwasserschutz weiterhin gewährleistet bleibt.

Allgemeines

Das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried umfasst eine Fläche von rd. 460 km² mit rd. 365.000 Einwohnern. Die Mitglieder des Wasserverbandes bilden folgende Städte und Gemeinden: Büttelborn, Darmstadt, Dreieich, Egelsbach, Erzhausen, Frankfurt / Main, Ginsheim-Gustavsburg, Griesheim, Groß-Gerau, Langen, Messel, Mörfelden-Walldorf, Nauheim, Neu-Isenburg, Riedstadt, Roßdorf, Rüsselsheim, Trebur und Weiterstadt, welche die Unterhaltungslast für einige Gewässer an diesen übertragen haben. Die Länge der unterhaltungspflichtigen Gewässerstrecken beträgt rd. 206 km.

Das Einzugsgebiet gliedert sich abflusstechnisch in zwei Räume. Im Oberlauf befinden sich das Dreieicher und das Messeler Hügelland und im Unterlauf das Hessische Ried. Auf Grund

- 1 -

Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Weiterstadt

Hausadresse:
Neuwiesenweg 7
64521 Groß-Gerau
Postfachadresse:
Postfach 1751 · 64507 Groß-Gerau

Telefon: (0 61 52) 4 04 26 E-Mail: mail@schwarzbachgebiet-ried.de
Telefax: (0 61 52) 8 35 26 Internet: www.schwarzbachgebiet-ried.de
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) Kto.-Nr.: 548 200 Kennziffer: 0497

der anthropogen geprägten Zuflüsse aus den Oberläufen, z.B. Stadt Darmstadt, kommt es in der Riedebene wegen der geringen Gefälleverhältnisse und insbesondere in Kombination mit hohen Grundwasserständen und Rheinrückstau bereits heute zu erheblichen Vorflutproblemen. Aus diesem Grund betreibt der Wasserverband in eigener Zuständigkeit insgesamt sieben Hochwasserrückhaltebecken im Stadtgebiet der Stadt Darmstadt bzw. auf unterhalb gelegenen Gemarkungen der Nachbarkommunen Griesheim und Weiterstadt. Vier dieser Hochwasserrückhaltebecken werden im Dauerstau betrieben, so dass hier die Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit nur mit hohem Kostenaufwand umgesetzt werden kann.

Vor dem Hintergrund der mit hohen Grundwasserständen verbundenen Hochwasserproblematik im Hessischen Ried und zunehmenden Vernässung angrenzender Flächen am Landgraben bei Büttelborn und Groß-Gerau, am Scheidgraben bei Groß-Gerau und Riedstadt sowie am Unteren Schwarzbach bei Trebur wurde Anfang 2011 ein Arbeitskreis gebildet, um eine abgestimmte Gesamtkonzeption zur Verbesserung der Situation zu entwickeln. Dem Arbeitskreis gehörten die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Untere Wasserbehörde Groß-Gerau, die Kommunen Büttelborn, Groß-Gerau, Nauheim, Riedstadt und Trebur, die dortige Landwirtschaft sowie der amtliche und ehrenamtliche Naturschutz an. Ziel war es, die Verbesserung der Vernässungsproblematik mit der Strukturverbesserung in und am Gewässer zu verbinden, womit für beide Aspekte die Chancen der Umsetzung steigen. Der Arbeitskreis arbeitete ausgesprochen konstruktiv und ergebnisorientiert zusammen. Das gemeinsam verabschiedete Ergebnis mündete in einem Bericht „Vernässungsproblematik im Unterlauf des Schwarzbachsystems“, BGS Wasserwirtschaft Dezember 2011, mit entsprechenden Maßnahmenempfehlungen, das auch die Forderungen aus dem Maßnahmenprogramm gemäß EU-WRRL berücksichtigte. Daraufhin entschloss sich der Wasserverband, eine Reihe der abgestimmten Maßnahmen zu beauftragen und diese genehmigungsreif planen zu lassen. Leider musste der Wasserverband zwischenzeitlich erkennen, dass solche Maßnahmen vor dem Hintergrund des Grundwasserschutzes im Hessischen Ried weitestgehend nicht umsetzbar sind bzw. mit so unrealistisch hohen Auflagen versehen werden, dass eine Umsetzung auch gegen die EU-WRRL verstoßen würde (z.B. vollständige Abdichtung des Bachbettes). **Damit steht die Umsetzung der EU-WRRL hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur in großen Teilbereichen des Hessischen Ried im massiven Widerspruch zum Grundwasserschutz.** Auf den beigefügten Vermerk zum Termin mit Frau Regierungspräsidentin Lindscheid wird verwiesen. Es besteht deshalb die Forderung an das Land Hessen, dass die Bereiche definiert werden, in denen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Vorhaben an den Gewässern umgesetzt werden können. Anschließend sind die entsprechend definierten Bereiche in den Bewirtschaftungsplan bzw. das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen aufzunehmen. Damit könnte bereits im Vorfeld dokumentiert werden, wo und weshalb der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried keine Vorhaben umsetzen kann. Darüber hinaus ließen sich Arbeitskraft und Kosten für später nicht umsetzbare Planungen einsparen, welche, weil nicht umsetzbar, dann auch nicht förderfähig werden.

Wir erwarten in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass das Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde in Zukunft bereits frühzeitig auf entsprechende planerische Widersprüche reagiert und eine frühzeitige Koordination der unterschiedlichen Fachdezernate in seinem Hause gewährleistet, damit rechtzeitig eine Korrektur bei der weiteren Planung erfolgen kann.

- 2 -

Wasserverband
Schwarzbachgebiet-Ried

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Weiterstadt

Hausadresse:
Neuwiesenweg 7
64521 Groß-Gerau
Postfachadresse:
Postfach 1751 · 64507 Groß-Gerau

Telefon: (0 61 52) 4 04 26
Telefax: (0 61 52) 8 35 26

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) Kto.-Nr.: 548 200 Kennziffer: 0497

E-Mail: mail@schwarzbachgebiet-ried.de
Internet: www.schwarzbachgebiet-ried.de

Eine Verbesserung der Abwasserqualität, der in das Verbandsgebiet einleitenden Kläranlagen und Regenüberläufe kann nur vom Gesetzgeber bzw. durch die zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden befördert werden. Dies ist Voraussetzung für eine vollumfängliche Umsetzung der EU-WRRL bei der Gewässerstruktur im Hessischen Ried.

Unterlagenumfang und -form des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms

Die in das Internet gestellten Berichts- und Planunterlagen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Hessen ergänzt durch eine Reihe von Erläuterungs-, Tabellen- und Kartenanhängen sind ihrer Gesamtheit zu umfangreich und zu unübersichtlich, zumal die Gewässerstruktur nur einen Teil des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms ausmachen. Die Fülle der Unterlagen und Informationen machten eine Orientierung und Auswertung ausgesprochen schwierig und konnte unsererseits nicht vollumfänglich vorgenommen werden.

Eine sichere Auswertung der Unterlagen ist daher nicht gegeben. Weiterhin ist uns aufgefallen, dass der Trassenverlauf einzelner Gewässer in den Karten nicht stimmig ist. So wurde die Trasse des Schlimmergraben durch die bebaute Ortslage Büttelborn geführt, obwohl dieser schon seit Jahrzehnten um die Ortslage herumgeführt wird, bzw. in der Ortsbebauung nicht mehr existent ist.

Die auf die Kommunen bezogenen Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur weisen im Vergleich zum vorangegangenen Maßnahmenprogramm 2009 keine Flächengrößen mehr aus. Insofern ist es für uns nicht nachvollziehbar, welcher Flächenbedarf dem aktuellen Bewirtschaftungsplan zugrunde gelegt wird. Es werden lediglich noch zu beplanende Streckenlängen aufgeführt, leider ohne Angabe entsprechender Flächenbreiten. Die erforderliche Flächengröße bzw. der erforderliche Flächenerwerb sind jedoch entscheidend für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen und damit einhergehenden Kosten. Im Bewirtschaftungsplan 2009 wurde in den Steckbriefen noch eine zu renaturierende Flächengröße von insgesamt ca. 300 ha ausgewiesen. Auch deshalb aber auch wegen fehlender Angaben zur Kostenbasis ist es für uns nicht möglich, die angesetzten Kosten realistisch nachzuvollziehen, geschweige denn zu überprüfen. Außerdem werden in den auf die Kommunen bezogenen Maßnahmensteckbriefen nicht die tatsächlichen auf die jeweilige Kommune anfallenden Kosten wiedergegeben. Vielmehr werden bei kommunalübergreifenden Gewässern bei jeder Kommune unzutreffend die Kosten des Gesamtpaketes aufgeführt. Die tatsächlichen Kosten zur Verbesserung der Gewässerstruktur bei der jeweils einzelnen Kommune sind auf dieser Basis nicht herleitbar.

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen gibt nur einen groben Rahmen und den Umfang der an den Gewässern durchzuführenden Maßnahmen zur Zielerreichung der EU-WRRL vor. Es enthält im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen im Bereich Gewässerstruktur zu einem großen Teil nur allgemeine Angaben in Form von Maßnahmengruppen, Maßnahmenbereichen und zu renaturierenden Mindestlängen unter Nennung des Maßnahmenraumes. Konkrete inhaltlich definierte und örtlich festgelegte Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthält das Maßnahmenprogramm in der Regel nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der

Durchgängigkeit sind die umzugestaltenden Wanderhindernisse konkret aufgeführt, jedoch ohne Priorisierung.

Umsetzungsplanung

Zur Vorbereitung einer möglichst zielführenden Umsetzung von Maßnahmen an den Verbandsgewässern hat der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried im Jahr 2012 auf eigene Kosten eine sogenannte Umsetzungsplanung gemäß EU-WRRL an eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Wasserbauingenieuren, Gewässerökologen und Fischbiologen beauftragt. Ziel dieser Umsetzungsplanung ist die Konkretisierung, Priorisierung und Auswahl von erforderlichen Maßnahmen zur Renaturierung und Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried gemäß EU-WRRL. Weiterhin waren auch die im v.g. Arbeitskreis „Vernässungsproblematik im Unterlauf des Schwarzbachsystems“ erarbeiteten Maßnahmenvorschläge zu berücksichtigen und zielgerecht zu integrieren.

In einem *ersten* Schritt wurde die Fischfauna im gesamten Untersuchungsraum vor dem Hintergrund der WRRL-Bewertungskriterien beurteilt. Hierzu war es zur Vervollständigung der Bewertungsgrundlage Fischfauna erforderlich, noch weitere Gewässerstrecken im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried zu befischen, da die Datengrundlagen seitens der HLUG nicht ausreichend waren. Es wurden Gewässerabschnitte identifiziert, in denen es noch die Fischarten gibt, die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands notwendig sind (biologisches Wiederbesiedlungspotential).

Im *zweiten* Schritt wurden - unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Schritt 1 - geeignete Maßnahmen vor ausgewählt, mit denen die gewässerstrukturellen Defizite (fehlende Trittsteine durch zu lange Gewässerabschnitte mit schlechter Gewässerstrukturgüte, Querbauwerke als Wanderhindernisse) beseitigt werden können. Im *dritten* Schritt wurden die Restriktionen bezüglich der Maßnahmenumsetzung, z.B. Grundstücksverfügbarkeit, insbesondere die mögliche Bereitstellung kommunaler bzw. sonstiger öffentliche Flächen, und etwaige Hindernisse z.B. Versorgungsleitungen u.ä. ermittelt. In einem *vierten* Arbeitsschritt erfolgte die Auswahl und Priorisierung der Renaturierungsstrecken und Wanderhindernisse auf der Grundlage vorausgewählter Kernareale, festgestellten Restriktionen und eingeschätzten Durchführbarkeit.

Die Umsetzungsplanung schlägt für die Gewässerläufe eine Reihe von Initialmaßnahmen und Kleinmaßnahmen vor, welche die Eigendynamik fördern sollen sowie entsprechende Trittsteine zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Es wurden für die Gewässer des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried insgesamt 54 Maßnahmentypen erarbeitet, die als Piktogramme bzw. als flächenscharfe Maßnahmenempfehlungen in den Verbandskarten dargestellt sind. Die Maßnahmenempfehlungen konzentrieren sich vorrangig auf außerörtliche Bereiche, da dort eine Umsetzung vielversprechender und i.d.R. kostengünstiger ist.

Ein erster Entwurf wurde im März dieses Jahres fertiggestellt. Es ist vorgesehen, die Umsetzungsplanung zunächst im Vorstand und im Rahmen einer Behördenbeteiligung vorzustellen und tiefergehend abzustimmen. Anschließend soll diese als Arbeitsgrundlage des Verbandes zur Umsetzung der EU-WRRL beschlossen werden. Problematisch werden aber, wie bereits eingangs erwähnt, die Bereiche bleiben, in denen aus Gründen des Grundwasserschutzes eine entsprechende aktive Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen undurchführbar erscheint. Dies ist bei der Priorisierung entsprechend zu berücksichtigen. In Teilbereichen, wie z.B. bei den Bruchwiesen von Büttelborn kann es daher primär nur darum gehen, die großräumig von zunehmender

Vernässung betroffenen Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen und diese langfristig als natürliche Aue bzw. Retentionsraum für den Landgraben und Naturschutz zu sichern.

Der vorliegende Entwurf der Umsetzungsplanung empfiehlt konkrete Maßnahmen für die strukturelle Verbesserung der Verbandsgewässer auf etwa 68 km Gewässerstrecke und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei 53 Wanderhindernissen mit erster Priorität.

Sobald die Umsetzungsplanung endgültig abgestimmt ist, möchten wir diese als Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der EU-WRRL für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried in das Maßnahmenprogramm des Landes Hessen aufnehmen lassen.

Verbesserung der Gewässerstruktur – Problem Flächenverfügbarkeit

Die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen ist eng an die Verfügbarkeit von Uferrandstreifen und Ufergrundstücken gekoppelt. Die Erfahrung zeigt, dass großräumige Renaturierungsmaßnahmen lange Zeiträume bei Grunderwerb, Planung, Genehmigung und ggf. auch bei der Umsetzung beanspruchen; entsprechende Zielkonflikte mit der Landwirtschaft sind vorprogrammiert. In bedämmten Bereichen werden sich kaum Renaturierungsmaßnahmen realisieren lassen, wenn damit nicht eine kostspielige Rückverlegung der vorhandenen Bedämmung einhergeht. Leider mussten wir in der Vergangenheit zudem die Erfahrung machen, dass auch bei öffentlichen Flächen eine Umsetzung von geplanten Renaturierungsmaßnahmen, z.B. auf forstfiskalischen Flächen des Landes, keine Gewähr auf eine Realisierung besteht. Als Beispiel seien hier nur die genehmigungsreif geplante Renaturierungsmaßnahme Gundbach im Bereich des NSG Mönchbruch bei Mörfelden genannt, die letzten Endes an nachgeschobenen Forderungen von Hessenforst, auf Entschädigung für Nutzungsausfall wegen möglicher Vernässung von Waldflächen, gescheitert ist. Insofern kann der Wasserverband nur an das Land appellieren, dass dieses bzw. seine angeschlossenen Dienststellen entsprechende Renaturierungsmaßnahmen auch tatkräftig unterstützen und befördern.

Für die Erhaltung ggf. Verbesserung der Fließgewässerstruktur in den Ortslagen ist es aus Verbandssicht unbedingt erforderlich, die mit der letzten Novellierung des Hessischen Wassergesetzes abgeschaffte Ausweisung des Uferschutzstreifens innerhalb bebauter Ortslagen wieder einzuführen. Derzeit besteht für die Gewässerunterhaltungspflichtigen kaum mehr Einwirkungsmöglichkeiten eine randnahe Bebauung der Gewässer zu verhindern. Aber auch für den Uferrandstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften ist eine rechtliche Stärkung des Randstreifens als Schutz- und Entwicklungskorridor für die Gewässer unerlässlich. Hier sind die zuständigen Behörden aufgefordert, diesen auch durchzusetzen und eine gesetzeskonforme Nutzung zu überwachen.

Seitens des Landes Hessen wird zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen den Gewässerunterhaltungspflichtigen auch das Instrument des Flurbereinigungsverfahrens anempfohlen. Solange aber der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Enteignung für Maßnahmen der EU-WRRL bzw. zur Verbesserung der Gewässerstruktur rechtlich nicht feststellt, bleibt ein solches Verfahren uneffektiv. Gerade in Südhessen und im Hessischen Ried, wo landwirtschaftliche Fläche meist einer ausgesprochen intensiven Nutzung unterliegt (Sonderkulturen), der Siedlungsdruck zunimmt und wegen Bebauung, Autobahnausbau, ICE-Trasse, Auskiesungsflächen und großräumigen Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Fraport) die

landwirtschaftlich nutzbare Fläche permanent abnimmt, ist es ausgesprochen schwierig weitere Flächen den Gewässern (auf freiwilliger Basis) zuzuschlagen.

Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)

Im Verbandsgebiet wurde im Bewirtschaftungsplan eine Reihe von Wanderhindernissen identifiziert, die teils als bedingt passierbar bis unpassierbar eingestuft sind. Gemäß vorliegender Umsetzungsplanung des Verbandes sind in 1. Priorität insgesamt 53 Wanderhindernisse ökologisch durchgängig umzugestalten.

Zunächst ist festzustellen, dass einzelne Wehranlagen aus dem ehemaligen Mühlen- bzw. Wasserkraftbetrieb nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried fallen. Oftmals sind die Wasserrechte zwar erloschen bzw. widerrufen, ein Rückbau der ins Gewässer eingebrachten Anlagen ist jedoch meist nicht erfolgt. Wir fordern deshalb die obere Wasserbehörde auf, durch nachwirkende Beseitigungsverfügungen den Rückbau bzw. Umbau dieser Anlagen zu veranlassen.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch, dass das Regierungspräsidium Darmstadt für einige Gewässerabschnitte entsprechende Hilfestellungen bzw. detaillierte Maßnahmensteckbriefe zum Umbau von Wanderhindernissen erarbeiten lässt. Diese werden eine spätere Umsetzung dieser Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den Wasserverband sicherlich erleichtern und befördern.

Grundsätzlich sollte bei den Wanderhindernissen vorrangig geprüft werden, ob nicht eine vollständige Beseitigung möglich ist, da dies den natürlichen Gegebenheiten näher kommt und meist kostengünstiger umgesetzt werden kann. Die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 509 für die (Um-)Gestaltung von Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke trägt in unserem teilweise gering wasserführenden und sporadisch auch trockenfallenden Gewässersystem (Bemessungswasser) nur unzureichend Rechnung. Es ist auch wenig sinnvoll, vorhandene Wanderhindernisse technisch so kompliziert und teuer umzubauen, um im Nachgang nur mit erheblichem Unterhaltungsaufwand (Nachsetzen der Steine, erforderliches permanentes Räumen der Schlitzpässe) deren Funktion zu erhalten, weil personell und unterhaltungstechnisch nicht leistbar. Hier wünschen wir uns durchaus, dass die Fachbehörden stärker den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und sich von den starren Regeln eingeführter Richtlinien lösen.

Finanzierung und rechtliche Fragestellungen

Unser Entwurf der Umsetzungsplanung enthält für viele Gewässerabschnitte Elemente, die auch eine Extensivierung der Gewässerunterhaltung vorsieht, weiterhin auch aktive im Wesentlichen auch wasserrechtlich zulassungsfreie Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind ausgesprochen kostengünstig und im Regelfall auch zeitnah im Rahmen der Gewässerunterhaltung umzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Land jetzt auch zulassungsfreie Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung als förderfähig einstuft. Allerdings bleiben in diesem Zusammenhang nach wie vor eine Reihe haftungs- und entschädigungsrechtlicher Fragestellungen ungeklärt. Hier wünschen wir uns eine klarere rechtliche Einordnung und entsprechende rechtliche Aufklärung der Gewässeranlieger, respektive der Landwirtschaft bzw. landwirtschaftlichen Dachorganisationen durch das Land.

Wenn das Gewässer durch eine entsprechend geförderte Eigendynamik in die angrenzenden Flächen eingreift bzw. ein Uferrandstreifen aus der Bewirtschaftung genommen wird, sind entsprechende Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese sind jedoch derzeit nicht förderfähig, während der Erwerb eines Uferrandstreifens sehr wohl förderfähig ist. Ein entsprechender Erwerb gestaltet sich meist sehr aufwendig und wegen den damit verbunden Nebenkosten verhältnismäßig teuer. Aus diesem Grund würden wir es begrüßen, wenn das Land auch zweckgebundene Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen fördern könnte, zumal damit das gleiche Ziel, dem Gewässer mehr Raum zu geben, verfolgt wird.

Als Gesamtkosten für das Verbandsgebiet wurde auf Basis der Maßnahmensteckbriefe, unter Berücksichtigung der vorgenannten Unsicherheiten, insgesamt ein Betrag von 38. Mio. € ermittelt.

Für die Finanzierung dieser Vorhaben gilt, wie auch bei anderen Aufgaben für die der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried bzw. seine angeschlossenen Kommunen vom Land Hessen verpflichtet wurden, das Konnexitätsprinzip. Der von den Kommunen bzw. dem Wasserverband aufzubringende Eigenanteil darf daher allenfalls eine geringfügige Größenordnung aufweisen. Die Umsetzung der EU-WRRL steht daher generell unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung durch auskömmliche Fördermittel seitens des Landes.

Im Maßnahmenprogramm 2009 wurde vorgeschlagen, die Maßnahmenumsetzung verstärkt in Form von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu betreiben. Dazu ist anzumerken, dass die strukturelle Verbesserung an den Bachläufen mit den üblichen Bilanzierungsverfahren nur unzureichend erfasst wird. Dieses Verfahren ist ursprünglich für die Bewertung von flächigen Eingriffen in Natur und Landschaft erstellt worden und kann daher nur mit Einschränkungen auf die Bilanzierung von Renaturierungsmaßnahmen übertragen werden. Dies gilt im besonderen Maße für die Beseitigung von aufwendigen Wanderhindernissen, wie Wehranlagen sowie für den Erwerb von Ufergrundstücken bzw. Uferrandstreifen, die anschließend der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Leider können wir seit der Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes 2009 hier keine Fortschritte für eine praktikablere Vorgehensweise zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs feststellen. Das Verfahren bleibt ausgesprochen behörden- und personenabhängig. Auch haben wir die Erfahrung gemacht, dass auf Grund der hohen Grundstückspreise und der ausgeprägten Nutzungskonflikte in unserem recht dicht besiedelten Raum eine Realisierung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen unter Kosten-Nutzen-Aspekten deutlich schwieriger umsetzbar sind, als in anderen Regionen Hessens.

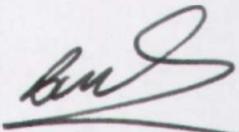
Der Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried hat mit Schreiben vom 11.11.2011 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die grundsätzliche Frage nach der zukünftigen Finanzierung von Maßnahmen gemäß EU-WRRL aber auch der zukünftigen Verbandsfinanzierung generell aufgeworfen. Derzeit müssen diese Kosten aus dem allgemeinen kommunalen Haushalt finanziert werden. Wir beantragen daher nochmals zu prüfen, den § 25 Abs.5 HWG soweit zu erweitern, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder zumindest die Hochwasser auslösenden Faktoren (Regenwasser der versiegelten Fläche) und Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL über den lokalen Gebührenhaushalt, zum Beispiel über die Abwassergebühren, umgelegt werden können.

- 7 -

Für die Umsetzung, auch kleinerer Renaturierungsmaßnahmen, wird wegen artenschutzrechtlicher, fischbiologischer, ornithologischer und naturschutzrechtlicher Fragestellungen ein erheblicher Beratungsbedarf entsprechender Fachleute und Gutachter erforderlich. Meist ist im Vorfeld solcher Maßnahmen gar nicht erkennbar, wohin sich dieser Beratungsbedarf bzw. Arbeitsumfang entwickelt; dieser ergibt sich erst im Laufe der Untersuchungen und sich entwickelnder ökologischer Vorgaben. Für den gewässerunterhaltungspflichtigen Auftraggeber ist es, da sich diese sukzessive ergeben, im Vorfeld i.d.R. gar nicht abschätzbar, welche Kosten damit verbunden sind. Das ausgesprochen strenge Vergaberecht in Hessen, das eine Bagatellgrenze bereits bei 7.500 € für solche Dienstleistungen definiert und somit einen Angebotsvergleich für nicht abschließend beschreibbare Beratungsleistungen zwingend fordert, ist im Sinne einer zügigen Maßnahmenumsetzung schwer vereinbar. Abgesehen davon, dass der Auftraggeber geradezu gezwungen ist, sich von Beratungsphase zu Beratungsphase durch zu hangeln und weitere zeitaufwendige Angebotsvergleiche in einem engen Marktumfeld einholen muss, bleibt zum Schluss wegen der verschiedenen ökologischen Blickwinkeln meist nur noch ein enges Zeitfenster für die tatsächlich Maßnahmenumsetzung übrig.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes soll spätestens bis zum Jahr 2027 erfolgen. Auf Grund der angespannten Haushaltslage der dem Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried angeschlossenen Mitgliedskommunen ist der finanzielle Beitrag begrenzt, zumal den Kommunen und dem Wasserverband laufend weitere Verpflichtungen bzw. Pflichtaufgaben übertragen werden. Insofern sehen wir den angestrebten Zeithorizont als ausgesprochen ambitioniert und schwer leistbar. Nicht zuletzt hängt die Durchführung solcher Maßnahmen in besonderem Maße von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab, wobei eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes insbesondere in den Niederungsbereichen des Hessischen Rieds ausgeschlossen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Becker

Verbandsvorsteher

Anlagen: Diskussionspapier: Gewässerumgestaltung ⇔ Grundwasserschutz (BGS)
Besprechungsvermerk mit Frau Regierungspräsidentin Lindscheid, 28.07.2014



Hessisches Ried

Gewässerumgestaltung ↔ Grundwasserschutz

Termin mit Frau Regierungspräsidentin Lindscheid am 28.07.2014

Ausgangslage

- Einige Gewässer im Hessischen Ried (Darmbach / Landgraben, Lohrraingraben) werden in Trockenwetterzeiten überwiegend durch Kläranlagenabläufe gespeist.
- Die Kläranlagenabläufe enthalten – da bislang keine gezielte Entfernung im Zuge der Abwasserbehandlung erfolgt – u.a. Rückstände von Medikamenten.
- Von Seiten des Grundwasserschutzes wird befürchtet, dass durch Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern die Versickerung vergrößert wird und dadurch verstärkt Medikamentenrückstände in das Grundwasser gelangen könnten. Belastbare Zahlen und nachvollziehbare Kriterien, die die Befürchtung untermauern könnten, liegen nicht vor.
- Vor diesem Hintergrund werden alle aktuellen Vorhaben des WWSR an Gewässern im Zustrombereich von Trinkwassergewinnungen (s.u.) ablehnend bewertet bzw. mit unrealistischen Auflagen verknüpft.

Aktuell betroffene Projekte des WWSR

Im Rahmen des Arbeitskreises Vernässungsproblematik wurde eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl der zunehmenden Vernässung im Unterlauf des Schwarzbachsystems entgegenwirken sollen, als auch der EU-WRRL Rechnung tragen sollen, erarbeitet. Durch die Einsprüche des Grundwasserschutzes sind aktuell folgende Projekte des WWSR im Bereich der Verbandsgewässer stark verzögert oder in der Umsetzung gefährdet.

- Ökologische Aufwertung des Landgrabens zwischen Dornberg und Äppelwoipädchenbrücke,
- Schlammfang am Landgraben,
- Durchgängigkeit HRB Triesch,
- Betriebsreglement HRB Triesch,
- Überleitung von Wasser aus der Landwehr über den Küchlergraben zum Sandbach,
- Verbesserung der Vorflut im Lohrraingraben (WV Modaugebiet).

Zudem wird aktuell das Umsetzungskonzept für den Bewirtschaftungsplan nach EU-WRRL erstellt, auf das sich die oben beschriebene Problematik auswirken kann.

Problematik aus Sicht des WWSR

- Der WWSR ist durch die Unterliegerkommunen aufgefordert Maßnahmen gegen die zunehmende Vernässung und zur Verbesserung der Vorflut zu ergreifen (Grund: zunehmende Gefährdung landwirtschaftlicher Nutzungen, Kellervernässungen).
- Der WWSR ist in der Pflicht, den Bewirtschaftungsplan nach EU-WRRL für das Einzugsgebiet des Schwarzbachs umzusetzen.
- Dieser Verpflichtung kann er immer weniger nachkommen, da Einwände des Grundwasserschutzes, des vorbeugenden Bodenschutzes, des Naturschutzes, von Interessenverbänden sowie von Land- und Forstwirtschaft die Umsetzung vieler Vorhaben sehr erschweren oder auch unmöglich machen.
- Eine ablehnende Stellungnahme durch z.B. den Grundwasserschutz erfolgt stets nur für den Einzelfall. Der WWSR muss in Ungewissheit des Tenors der zu erwartenden Stellungnahme ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung eines Vorhabens beauftragen. Die damit verbundenen Kosten könnten vermieden werden, wenn schon im Vorfeld signalisiert würde, in welchen Bereichen Vorhaben mit einer positiven Stellungnahme rechnen können.

Erforderliche Schritte aus Sicht des WWSR

- Klärung der weiteren Vorgehensweise bei den o.g. genannten Einzelprojekten des WWSR. Welche Maßnahmen bleiben denn noch realistisch?
- Festlegen der Bereiche, in denen Vorhaben am Gewässer aus Sicht des Grundwasserschutzes mit einer ablehnenden Stellungnahme rechnen müssen. Dadurch ließen sich die Kosten für später nicht umsetzbare Planungen in diesen Bereichen einsparen.
- Aufnahme der Bereiche, in denen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Vorhaben an Gewässern umgesetzt werden können, in die Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans nach EU-WRRL für das Schwarzbach-Einzugsgebiet. Damit wird offensichtlich und dokumentiert, wo der WWSR keine Vorhaben umsetzen kann und deshalb auch nicht den Vorwurf der Untätigkeit besorgen muss.

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat IV/DA 41.2

Az.: 79 i 12 - WSR -

Darmstadt, den 31.07.2014

Tel/Fax: 06151 12 6397 / 5031

E-Mail: Manfred.Bach@rpda.hessen.de

Besprechung RP Darmstadt und Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried über Konflikte von Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Gewässerrenaturierung mit dem Grundwasserschutz

Teilnehmer RP Darmstadt:

Regierungspräsidentin Lindscheid

Abteilungsleiter Fuchs (Abteilungsleiter IV/DA)

Leitende Baudirektorin Matinjan (Dezernatsleiterin IV/DA 41.1 Grundwasser)

Leitender Regierungsdirektor Bach (Dezernatsleiter IV/DA 41.2 Oberflächengewässer),

Forstamtmann Tappe (Dezernat V 53.1 Naturschutz).

Teilnehmer Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried:

Bürgermeister Becker (Mörfelden-Walldorf, Verbandsvorsteher)

Bürgermeister Amend (Riedstadt, Vorstandsmitglied)

Bürgermeister Rotzinger (Büttelborn, Vorstandsmitglied)

Bürgermeisterin Winter (Griesheim)

Herr Raas (Trebur, stv. Vorstandsmitglied)

Frau Kirsch (Stadtwerke Riedstadt)

Herr Hörr (Umweltamt Griesheim)

Herr Dr. Brandt (Büro BGS Wasser)

Herr Dr. Wallisch (Büro BGS Wasser)

Herr Möhrle (Geschäftsführer)

Frau Lindscheid begrüßt die Teilnehmer der Besprechung und bringt ihren Wunsch zum Ausdruck, dass die Besprechung konstruktiv geführt werde und zu einer Klärung der komplizierten Sachlage führen möge.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde erläutert Frau Matinjan anhand einer Karte, in welchem Umfang sich das Verbandsgebiet und Trinkwassereinzugsgebiete, insbesondere ausgewiesene Wasserschutzgebiete sich überlagern. Sie verweist darauf, dass im Hessischen Ried vielfältige Nutzungen erfolgen, die alle öffentliche Belange in unterschiedlichem Ausmaß verfolgen und dass sich daraus auch vielfältige Nutzungskonflikte ergeben können. Das Hessische Ried ist ein bedeutender und unverzichtbarer Baustein der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rhein-Main-Gebiet. Vielfältige Gefahren für die Trinkwasserqualität führen dazu, dass sonstige Maßnahmen, auch wenn sie selbst öffentliche Belange verfolgen, so ausgerichtet werden müssen, dass keine Gefahr einer Verschlechterung der Grundwasserqualität zu besorgen ist. Sie betont jedoch, dass dies keine grundsätzliche Versagung von Vorhaben in den Trinkwassereinzugsgebieten bedeutet, sondern dass jeder Einzelfall betrachtet und so gelöst werden muss, dass in diesem Fall kein gegenüber dem Status Quo vermehrter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser stattfindet. Dabei verweist sie im Fall der beabsichtigten Maßnahmen am Landgraben im Bereich Dornberg darauf hin, dass man hier in der Ver-

gangenheit bereits konkrete Erfahrungen mit der Einleitung des Schadstoffes Dikekulag aus der Kläranlage der Firma Merck und eine entsprechende Verunreinigung der Trinkwasserbrunnen des Wasserwerks Dornheim gemacht habe, so dass wegen des bereits bekannten Eintragspfades gerade bei diesem Vorhaben ein konkreter Anlass bestehe, zusätzliche Versickerung aus dem Landgraben in das Grundwasser zu unterbinden.

Herr Dr. Brandt führt die Problematik insgesamt darauf zurück, dass die Gefahrensituation durch die Einleitung von Schadstoffen aus Kläranlagen und sonstigen Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer hervorgerufen werde und dass die Problemlösung nicht darin liegen könne, dass Maßnahmen an Oberflächengewässern behindert würden. Vielmehr müsse etwas gegen die Schadstoffeinträge unternommen werden und es müsse durch nähere Untersuchungen abgeklärt werden, wo mögliche Eintragspfade aus den Oberflächengewässern in das Grundwasser betroffen sind. Herr Fuchs führt dazu aus, dass ein entsprechender Bericht dem Hessischen Umweltministerium vorgelegt worden sei, dessen Konsequenzen Ende August mit dem Hessischen Umweltministerium und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie besprochen werden. Aus Sicht des RP Darmstadt ist zu prüfen, ob aus den vorliegenden Erkenntnissen Konsequenzen zu ziehen sind, indem bei einigen Kläranlagen bereits eine Verbesserung der Reinigungsleistung insbesondere auf Spurenstoffe hin auf den Weg zu bringen ist, während bei anderen möglichen Eintragspfaden zunächst mit weiteren Untersuchungen die Erkenntnislage noch verbessert werden muss. Frau Kirsch weist aber darauf hin, dass die Verbesserungen der Reinigungsleistung von Kläranlagen mindestens 10 Jahre benötigen werden, um wirksam zu werden. Man ist sich darüber einig, dass dies zwar der richtige Weg für eine nachhaltige Problemlösung ist, dass damit aber das zeitliche Ziel der WRRL (guter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer bis spätestens 2027) nicht erreichbar ist. Parallel dazu müssen daher die bestehenden Konfliktfälle einer kurzfristigeren Lösung zugeführt werden.

Auf Vorschlag von Frau Lindscheid wendet man sich daher den einzelnen Problemfällen im Papier des WSR vom 15.07.2014 zu:

Ökologische Aufwertung des Landgrabens zwischen Dornberg und Äppelwoipädchenbrücke

Die besondere Problematik ist von Frau Matinjan bereits dargestellt worden. Es bleibt festzuhalten, dass die Bewertung des Vorhabens durch das Büro BGS die beantragte Erhöhung der Trinkwasserförderung nicht berücksichtigt. Seitens des RP kann keiner Ausführung zugestimmt werden, die zu einer erhöhten Versickerung und damit zu einem erhöhten Schadstoffeintrag aus dem Landgraben in das Grundwasser führt. Insofern müsste die Ausführung nach bestem Wissen so erfolgen, dass eine erhöhte Versickerung vermieden wird, auch wenn damit Abstriche bei der ökologischen Wertigkeit einhergehen. Von Seiten des RP wurde dem Verband bereits mit Mail vom 26.05.2014 ein Lösungsvorschlag unterbreitet.

Schlammfang am Landgraben

Herr Bach weist darauf hin, dass eine Abwägung der öffentlichen Belange dazu führt, dass nur ein wenig effektiver Standort in Frage kommt. Seines Erachtens ist dieses Projekt zugunsten anderer Möglichkeiten der Entschlammung des Gewässerlaufs aufzugeben.

Betriebsreglement HRB Triesch

Herr Möhrle stellt dieses Vorhaben in den Zusammenhang mit der Vernässung von Wiesen oberhalb von Büttelborn und sieht darin eine gute Möglichkeit, auch durch nur zeitweise Drosselung des Ablasses aus dem HRB eine schadenverursachende Wasserführung des Landgrabens zu vermeiden. Herr Bach weist demgegenüber darauf hin, dass damit eine Erhöhung des Stauziels verbunden wäre, was es erforderlich mache, umfangreiche Untersuchungen in konstruktiver Hinsicht durchzuführen, um die Auswirkungen der Erhöhung des Stauziels auf die Anlage bewerten zu können. Er hält es entsprechend dem Schreiben des RP vom 28.01.2014 für zielführender, im weiteren Gewässerverlauf eine intensiviertere Gewässerunterhaltung von einem noch anzulegenden Unterhaltungstreifen aus durchzuführen und dadurch den Wasserabfluss zu verbessern sowie Ausuferungen zu minimieren. Herr Tappe ergänzt hierzu, dass die Drosselung der Abgabe aus dem HRB auch unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten sei und dass insofern auch gewichtige Gründe gegen das Vorhaben sprechen könnten. Herr Möhrle verweist dazu auf kritische Stimmen aus dem Naturschutz des RP gegenüber der Anlegung eines Unterhaltungstreifens. Herr Tappe stellt dazu klar, dass es bei einer ökologischen Anforderungen genügenden Ausführung und einer Ausgestaltung, die Durchgangs- und Durchfahrtsverkehr verhindere, keine Bedenken gebe, zumal auch aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Vernässung der Wiesen vermieden werden sollte.

Durchgängigkeit HRB Triesch

Hierzu liegen noch keine näheren Planungen vor. Herr Bach führt dazu aus, dass er keine grundsätzlichen Hinderungsgründe sehe. Wie das Vorhaben im Hinblick auf den Grundwasserschutz zu bewerten ist, müsse der weiteren Planung überlassen bleiben. Frau Matinjan wies darauf hin, dass auch hier der Maßstab gelte, dass es hinsichtlich des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser zu keiner Verschlechterung des Status quo kommen dürfe. Herr Möhrle spricht in diesem Zusammenhang die in Erarbeitung befindliche Umsetzungsplanung WRRL des Verbandes an und fragt, ob diese von vornherein mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes zu verschneiden sei. Herr Bach verneint dies und betont, dass die Umsetzungsplanungen WRRL alleine aus den Vorgaben der WRRL und aus den Festlegungen im Hessischen Maßnahmenprogramm zu entwickeln sind. Die aus diesen fachlichen Grundlagen ergebende Lagebestimmung und Priorisierung der Maßnahmen kann dann anschließend unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes überarbeitet werden.

Überleitung von Wasser aus der Landwehr über den Kuchlergraben zum Sandbach

Herr Möhrle weist darauf hin, dass diese Maßnahme zwischenzeitlich nicht mit Priorität verfolgt worden war, aber insbesondere auf Betreiben der Stadt Griesheim und nicht zuletzt auf dringende Empfehlung des RP wieder aufgegriffen worden ist. Herr Bach stimmt der Notwendigkeit dieses Vorhabens ausdrücklich zu. Da es sich um eine Überleitung von Wasser aus dem Gebiet des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet-Ried in das Gebiet des Wasserverbandes Modaugebiet handelt und letztendlich die Gemeinde Riedstadt mit zusätzlichem Wasserabfluss beaufschlagt wird, ist völlig zu Recht der Vorstand des Wasserverbandes Modaugebiet bei seiner Sitzung am 11.06.2014 mit einer Alternativenstudie befasst worden und muss die Gemeinde Riedstadt sich hierzu positionieren. In diesem frühen Stadium, ohne

konkretisierte Planung und ohne die Zustimmung aller Beteiligten ist es derzeit noch nicht möglich, eine Beurteilung aus der Sicht des Grundwasserschutzes durchzuführen. Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens steht jedenfalls nicht in Frage.

Verbesserung der Vorflut im Lohrraingraben (WV Modaugebiet)

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsbereich des Wasserwerks Eschollbrücken und ist aus diesem Grund vom RP abgelehnt worden. Derzeit wird geprüft, die Kläranlage Eschollbrücken stillzulegen und die Kläranlage Pfungstadt zu beaufschlagen. Andere Überlegungen erscheinen momentan nicht zielführend. Bei dieser Gelegenheit fragen Herr Möhrle und Herr Dr. Brandt nach, ob seitens des RP ein Unterschied danach gemacht wird, ob das Gewässer die Vorflut für Kläranlageneinleitungen oder für Mischwasserentlastungen darstellt. Insofern wird von Frau Matinjan bestätigt, dass Mischwasserentlastungen als weniger kritisch bewertet werden als Kläranlageneinleitungen.

Neumühle Gräfenhausen

Herr Dr. Brandt weist darauf hin, dass die Kläranlage Gräfenhausen in den Heistgraben einleitet und dass der Heistgraben erst unterhalb der Neumühle in den Mühlbach einmündet, so dass sich bezüglich der Wasserqualität keine Bedenken gegen eine Renaturierung ergeben dürften.

Frau Lindscheid bedankt sich für das konstruktive Gespräch mit Festlegung der für die weitere Arbeit maßgeblichen Punkte und schließt die Sitzung.



Manfred Bach